

# RS Vwgh 1994/2/17 93/16/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

## Index

L65000 Jagd Wild

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

ABGB §1090;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1;

JagdRallg;

## Rechtssatz

Es gehören auch jene Entgelte zum Wert nach § 33 TP 5 Abs 1 GebG, die ein Jagdpächter dem Verpächter für die Beistellung des Jagdschutzpersonales zu bezahlen hat (Hinweis E 30.9.1971, 512/71, VwSlg 4284 F/1971). Dieser Fall ist der Variante vergleichbar, nach der es ein Leasinggeber übernimmt, die Vollkaskoversicherung selbst abzuschließen und dafür intern finanzielle Leistungen des Leasingnehmers erhält.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160160.X05

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)